



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2061**

Änderungsantrag zu Drs. 17/1081

der Fraktionen von CDU, SPD und FDP
für den Innen- und Rechtsausschuss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In Art. 1 werden in der Eingangsformel die Worte „durch Gesetz vom 22.07.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 550)“ durch die Worte „durch Gesetz vom 18.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34)“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmenzahl wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

b) Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

Dr. Christian von Boetticher
und Fraktion

Peter Eichstädt
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion